

VEREINSSATZUNG

BESCHLOSSEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 13.11.2011
NEUGEFAST VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 21.01.2022

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 - Zweck des Vereins	2
§ 3 - Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 - Mitgliedschaft	3
§ 5 - Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 - Einnahmen des Vereins.....	4
§ 7 - Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 - Haftung	4
§ 9 - Organe des Vereins.....	5
§ 10 - Mitgliederversammlung	5
§ 11 - Vorstand.....	6
§ 12 - Rechnungsprüfung	7
§ 13 - Satzungsänderungen	7
§ 14 - Auflösung des Vereins	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Siona Irish Dance**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwanstetten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz e. V. .

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Ausübung irischer Folklore und Tanz.
2. Zu diesem Zweck soll er auch
 - a) die irische Kultur repräsentieren und bekannt machen,
 - b) irischen Tanz lernen und lehren.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Die Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die monatlichen Mitgliedsbeiträge entsprechend des gültigen Verfahrens rechtzeitig zu bezahlen.
4. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören aktive und passive Mitglieder.
5. Die Änderung der Mitgliedschaft von aktiv zu passiv bedarf der Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
6. Ehrenmitglieder können jederzeit durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
7. Neumitglieder oder Ehrenmitglieder, die ihren Status ändern, erwerben erst nach drei Monaten das Stimmrecht.
8. Entscheidungen, die den laufenden Vereinsbetrieb betreffen, z.B. die inhaltliche Gestaltung von Auftritten, Workshops, etc., treffen die aktiven Mitglieder.

§ 5 - Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; dieser kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden;
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wobei das Mitglied zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt;
 - c) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat;
 - d) wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt; in diesem Fall erfolgt nach einstimmigem Vorstandsbeschluss mit Wirkung zum Monatsende des Nachmonats die Kündigung des Mitgliedes;
 - e) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 - Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:

1. aus Mitgliedsbeiträgen;
2. aus Spenden;
3. aus Zuschüssen;
4. aus Eigenleistungen;
5. aus Schenkungen und Erbschaften;
6. aus Aufwandsentschädigungen für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins;
7. aus sonstigen Einnahmen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Der Beitrag ist vierteljährlich zum Quartalsanfang auf das Vereinskonto zu entrichten. Zum 01.04.2022 erfolgt die Umstellung der Zahlweise auf das Lastschriftverfahren - gültig für das 2. Quartal 2022. Das Mitglied zahlt ab diesem Zeitpunkt seine Beiträge mittels Lastschriftverfahren und erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 - Haftung

Der Verein ist im Rahmen von Veranstaltungen nicht haftbar für

- a) Verletzungen und Unfälle
- b) Beschädigungen oder Verlust von Eigentum des Mitgliedes oder von Besuchern.

Für alle Schäden, die beim Gebrauch von Kursmaterial, Schuhen, Kostümen und Vereinsinventar entstehen, haftet der Verursacher oder dessen gesetzliche/r Vertreter.

Es wird empfohlen, vorsorglich für diesen Zweck eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit den Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (siehe §4) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstands
 - e) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - f) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Vereinsauflösung
 - i) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Anträge zur Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vorstandswahlen, können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung

- eingereicht werden; über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zu einer Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Der Vorstand beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind der erweiterte Vorstand. Der Verein wird immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit längerfristiger Wirkung und Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 500,- € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Das vorstehende Zustimmungserfordernis hat nur im Innenverhältnis Gültigkeit. Unter Rechtsgeschäften mit längerfristiger Wirkung sind vertragliche Verpflichtungen, die mehr als einmalig zu entrichten sind, zu verstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auf Verlangen eines Mitglieds in der Versammlung muss die Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Mit Ausscheiden aus dem Verein endet das Vorstandsamt. Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss die Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Bei mehreren Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

7. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der dann unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich, mündlich, telefonisch, per E-mail oder sonstigen elektronischen Medien einberufen werden. Die Beschlussfassung ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren kann auch per Telefax, E-mail oder sonstigen elektronischen Medien erfolgen. Dies ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend bzw. am schriftlichen Verfahren beteiligt sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. im schriftlichen Verfahren.
9. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung vorstandsintern.

§ 12 - Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Rechnungsprüfer hat alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Er erstattet darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 - Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (siehe auch § 10 Abs. 6).
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eigene Anträge auf Satzungsänderung bekannt zu machen, indem er in der Ladung zur Versammlung auf die bis dahin gestellten Anträge hinweist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen (siehe auch § 10 Abs. 6). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung von **Siona Irish Dance** am **13.11.2011** in Schwanstetten errichtet. Mit Nachträgen vom 29.01.2021, 30.04.2021 und 02.01.2022 wurde sie zuletzt vollständig neugefasst und von der ordentlichen Mitgliederversammlung am **21.01.2022** genehmigt.